

BMW[®] Standards

vom 17.06.2001

1. Fassung geändert am 24.01.2004
2. Fassung geändert am 01.03.2008
3. Fassung geändert am 01.04.2010
4. Fassung geändert am 01.04.2012
5. Fassung geändert am 24.03.2015
6. Fassung geändert am 07.03.2016
7. Fassung geändert am 26.09.2016
8. Fassung geändert am 25.01.2020
9. Fassung geändert am 21.06.2020
10. Fassung geändert am 12.04.2023

Stand: April 2023

Geschäftsstelle:

Prinzregentenstraße 1
86150 Augsburg
Telefon: (08 21) 58 86 43 66
Fax: (08 21) 5 89 12 98
E-Mail: info@bmwa.de
www.bmwa.de

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	4
2	AUSBILDUNGSSTANDARD	5
2.1	Ziele der Ausbildung	5
2.2	Inhalte der Ausbildung	6
2.2.1	Einführung in die Mediation	6
2.2.2	Bezüge der Mediation zu Gesellschaft und Staat.....	6
2.2.3	Arbeitsmethoden.....	6
2.2.4	Persönliche Fähigkeiten, Haltung und Rollenverständnis	7
2.2.5	Settings in der Mediation	7
2.2.6	Mediation-Management	7
2.2.7	Spezielle Erkenntnismodelle.....	7
2.2.8	Mediation und Recht.....	8
2.2.9	Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung	8
2.2.10	Ökonomie	8
2.2.11	Didaktik.....	8
2.3	Voraussetzungen für die Ausbildung	8
2.4	Ausbildungsgestaltung	9
2.4.1	Stundenumfang	9
2.4.2	Falldokumentationen, Abschlussarbeit und Kolloquium/Testing	9
2.4.3	Abschlusskriterien für die Ausbildung.....	10
3	ANERKENNUNGSVERFAHREN	11
3.1	Anerkennungsverfahren für den »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« und »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®«	11
3.1.1	Ausbildung gemäß BMWA®-Standards	12
3.1.2	Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung »Mediator BMWA®/ Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA®/ Wirtschaftsmediatorin BMWA®«	12
3.1.3	Ausbildung nicht gemäß BMWA®-Standards	13
3.2	Anerkennung als »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®«	14
3.2.1	Voraussetzungen für »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®«	14
3.3	Anerkennungsverfahren für »Ausbildungsinstitute BMWA®«	15
3.3.1	Grundlagen	15
3.3.2	Organisatorische Rahmenbedingungen	15
3.3.3	Voraussetzungen für »Ausbildungsinstitute BMWA®«.....	16
3.4	Führung der Bezeichnungen	17
4	ANERKENNUNGSKOMMISSIONEN DES BMWA®	17
4.1	Zusammensetzung, Geschäftstätigkeit, Amtsdauer	17
4.2	Tätigkeit der Prüfungsteams	18

5	VERLEIHUNG VON EHRENTITELN	18
5.1	»Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« und »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®«	19
5.2	»Lehrtrainer BMWA®/ Lehrtrainerin BMWA®«	19
6	QUALITÄTSSICHERUNG	19
6.1	Weiterbildungsnachweise der »Mediatoren BMWA® / Mediatorinnen BMWA®« und »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerinnen BMWA®«	20
6.2	Kriterien für »Mediatoren BMWA® / Mediatorinnen BMWA®« und »Lehrtrainer BMW A® / Lehrtrainerinnen BMW A®«	20
6.3	Kriterien für die »Ausbildungsinstitute BMWA®«	21
7	KONFLIKTE	22

BMWA Standards

1 Präambel

Bei seiner Gründung im Jahre 1996 hat sich der Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. zur Aufgabe gemacht, Richtlinien für die Ausbildung von Mediator*innen aufzustellen. Nach eingehenden Erörterungen innerhalb der Vorstandschaft und der Arbeitsgemeinschaft Ausbildung und Qualitätsstandards hat die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes am 17. Juni 2001 in Erfüllung dieser Zielsetzung die folgenden Standards beschlossen.

Vorstandschaft und Mitglieder sind dabei von dem Gedanken getragen, dass die hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen an die praktische Mediationstätigkeit nur auf der Grundlage einer qualitativ anspruchsvollen, interdisziplinären Ausbildung erfüllt werden können. Deren Gewährleistung liegt daher im besonderen Interesse der Mediation sowie aller Mediationsbeteiligten einschließlich der Mediator*innen selbst, da nur überzeugende Mediations-Persönlichkeiten ihren Berufsstand gut nach außen vertreten werden.

Vorstandschaft und Mitglieder bekräftigen das in den Richtlinien niedergelegte Verständnis von Mediation als ein Verfahren mit folgenden, wesentlichen Charakteristika:

- Bereitschaft zur Teilnahme
- Allparteilichkeit der Mediator*innen
- Neutralität der Mediator*innen
- Vertraulichkeit
- Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten
- Fairness und
- Informiertheit.

Die nachfolgend niedergelegten Ziele und Inhalte der Ausbildung tragen diesen Kriterien Rechnung.

Mit der Durchführung von Ausbildungslehrgängen, die diesen Standards entsprechen, und der Anerkennung und Berufstätigkeit ihrer Absolvent*innen als »Mediator BMWA®« bzw. »Mediatorin BMWA®« oder »Wirtschaftsmediator BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediatorin BMWA®« verbinden Vorstandschaft und Mitglieder die Erwartung, dass sich Mediation als Verfahren zur optimalen Identifikation von Wertschöpfungsmöglichkeiten bei Konfliktlagen auch in Wirtschaft und Arbeitswelt durchsetzt.

2 Ausbildungsstandard

2.1 Ziele der Ausbildung

- (1) Die Tätigkeit als Mediator*in, insbesondere in wirtschaftlichen Bereichen, ist sehr komplex. Sie erfordert:
 - a) ein hohes Maß an Integrität, Reflexions- und Konfliktfähigkeit sowie Vertrauenswürdigkeit
 - b) die Fähigkeit, sich als Person ganz dem Ziel des Verfahrens zu verpflichten
 - c) eigene Macht- und Wirkungsansprüche zugunsten der Selbstverantwortung der Beteiligten zurückzustellen
 - d) die Orientierung an den Richtlinien und Qualitätsstandards des BMWA®

- (2) ¹Die Verknüpfung der verschiedenen Fachrichtungen soll die Vielseitigkeit der Ausbildung gewährleisten. ²Neben den theoretischen, wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen legt die Ausbildung deshalb besonderen Wert auf die persönliche Entwicklung der Teilnehmenden.

- (3) Daneben soll die Ausbildung im Einklang von Theorie und Praxis dazu befähigen, selbständig Mediationsverfahren zu organisieren und zu leiten.

- (4) Folgende Lernziele stehen im Mittelpunkt der Ausbildung:
 - a) die Entwicklung der Fähigkeit, Konflikte zu erkennen, zu analysieren und deren Klärung sinnvoll zu strukturieren
 - b) die Schaffung des eigenen Selbstverständnisses als Mediator*in
 - c) die Umsetzung der Prinzipien der Mediation
 - d) die situativ angemessene Anwendung der Methoden der Mediation

2.2 Inhalte der Ausbildung

2.2.1 Einführung in die Mediation

a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definition ▪ Abgrenzung ▪ Stufenstruktur (Phasen) und Verfahrensablauf generell ▪ Mediationsregeln ▪ Indikation und Grenzen ▪ Prinzipien der Mediation 	5 AE
b)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Menschenbild in der Mediation: Grundannahmen und Leitbilder 	6 AE
c)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rolle und Image der Mediator*innen 	3 AE
d)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikationsregeln 	2 AE
e)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendungsfelder 	2 AE

2.2.2 Bezüge der Mediation zu Gesellschaft und Staat

a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschichte, Grundzüge und Entwicklung der Mediation 	6 AE
b)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Politische Bezüge ▪ Rechtliche Rahmenbedingungen 	5 AE
c)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mediation im gesellschaftlichen System 	1 AE
d)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ethik der Mediation 	2 AE

2.2.3 Arbeitsmethoden

a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Methoden der Gesprächsführung ▪ Gesprächs- und Verhandlungsstrukturen ▪ Verbale und nonverbale Kommunikation ▪ Moderations- und Präsentationstechniken ▪ Frageformen 	20 AE
b)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Falldokumentation 	2 AE
c)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interventionen: psychosoziale, technische 	5 AE

2.2.4 Persönliche Fähigkeiten, Haltung und Rollenverständnis

a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertschätzende innere Haltung ▪ Beziehungsgestaltung in der Mediation ▪ Mediator*innen als Teil des Systems ▪ Allparteilichkeit, Nähe und Distanz ▪ Grenzsituationen 	10 AE
b)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Systemisches Denken und Handeln 	11 AE

2.2.5 Settings in der Mediation

a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pre-, Main- und Post-Mediation: Verfahrensablauf nach Phasen 	10 AE
b)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Co- und Team-Mediation ▪ Caucus (Einzelgespräche) ▪ Mediation mit zwei und mehr Parteien ▪ Mediation mit (Groß-)Gruppen ▪ Wirtschaftsmediation ▪ Mediation im öffentlichen Bereich ▪ Mediation bei Anwesenheit von Dritten ▪ Familienmediation ▪ Interkulturelle Mediation ▪ Rahmenbedingungen 	14 AE

2.2.6 Mediations-Management

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Initiierung und Organisation von Mediationen ▪ Management von Großgruppen-Verfahren ▪ Vernetzung und Kooperation 	4 AE
--	------

2.2.7 Spezielle Erkenntnismodelle

a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikationsgrundlagen 	10 AE
b)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konflikttheorie und Konfliktphasen ▪ Krisensituationen ▪ Konfliktanalysen 	15 AE
c)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppen- und Systemdynamik 	3 AE

2.2.8 Mediation und Recht

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgrenzung zu anderen Konfliktlösungsverfahren ▪ Recht in der Mediation ▪ Rolle der Rechtsanwält*innen ▪ Mediations-Vertrag ▪ Mediationsvereinbarungen 	35 AE
--	-------

2.2.9 Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbst- und Fremdwahrnehmung ▪ Umgang mit eigenen Emotionen ▪ Persönliche Verstrickungen ▪ Persönlichkeitstypologien und -theorien (Einführung) ▪ Mann-Frau-Dynamik (Gender) ▪ Selbstevaluation ▪ Persönlichkeitsstrukturen ▪ Gruppenpsychologie (Grundlagen) ▪ Zustandsmanagement 	10 AE
--	-------

2.2.10 Ökonomie

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ökonomische Grundlagen 	19 AE
--	-------

2.2.11 Didaktik

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plenums- und Kleingruppenarbeit ▪ Demonstrationen und Rollenspiele ▪ Theorie-Input und Arbeitsmaterialien ▪ Reflexion, Intervention und Supervision (Praxis) ▪ Praktische Fallbeispiele ▪ Coaching 	58 AE
---	-------

2.3 Voraussetzungen für die Ausbildung

(1) Voraussetzungen sind:

Persönliche Reife und positives Menschenbild

- (2) Es werden nur solche Personen ausgebildet, die nach dem Gesamtbild ihrer Vorbildung und ihrer Persönlichkeit einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen.

2.4 Ausbildungsgestaltung

- (1) Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass die Wissensinhalte und Methoden der Mediation in ihrem spezifischen Bezug zu den Bereichen Wirtschaft und Arbeitswelt insbesondere auch im interkulturellen Zusammenhang vermittelt werden, ohne die weiteren Bereiche der Mediation (Familie, Schule, öffentlicher Bereich) zu vernachlässigen.
- (2) Die kontextbedingten Erwartungen der Beteiligten, die mögliche Anwesenheit von Experten wie z. B. Rechtsanwält*innen in der Mediation sowie die Rolle des Rechts sind angemessen zu betonen.

2.4.1 Stundenumfang

- (1) Die Ausbildung umfasst nicht weniger als 220 Stunden à 60 min (= 293 h à 45 min = 293 AE). Darin enthalten sind:
 - a) 20 Stunden in angeleiteter Gruppen- und/oder Einzelsupervision (= 26 h à 45 min – davon 3 Einheiten Einzelsupervision = 26 AE)
 - b) 30 Stunden angeleiteter Selbsterfahrung/Selbstreflexion (= 40 h à 45 min = 40 AE)
- (2) Zusätzlich sind zu absolvieren:

20 Zeitstunden Arbeitsgemeinschaft oder vergleichbare Gruppenarbeit in peer groups (=27 AE)
- (3) Das Verfassen der Abschlussarbeit einschließlich der Vorbereitung zählt bei der Berechnung der Ausbildungsstunden nicht mit und ist mit 50 AE anzusetzen.
- (4) Von der Gesamtstundenzahl (220 à 60 min) können bis zu 25% (= 55 Zeitstunden) virtuell abgehalten werden. Dies entspricht auch der Rechtsverordnung (mit der Berechnungsgrundlage bis 40% von 130 h = 52 Stunden). Virtuell in diesem Sinne meint, dass sich Lehrende und Lernende über ein Videokonferenzprogramm permanent sehen und interaktiv austauschen können, Gruppenräume gebildet werden können und auch Dokumente ausgetauscht werden können.

2.4.2 Falldokumentationen, Abschlussarbeit und Kolloquium/Testing

- (1) ¹Im Rahmen der Ausbildung ist auch eine Dokumentation von fünf echten Mediationsfällen zu erstellen. ²Davon müssen zwei Fälle in Bezug auf die Konfliktbeteiligten, den Konfliktgegenstand, die wesentlichen Ereignisse

des Ablaufs sowie das Mediationsergebnis vollständig aufbereitet sein. ³Beide Fälle müssen über die Akquisition und Auftragsklärung hinaus in

der Struktur der Mediation mindestens bis einschließlich Phase 3 (Interessenklärung/Konfliktklärung/Exploration) bearbeitet worden sein. ⁴Vier der fünf Fälle müssen aus dem Bereich Wirtschaft/Arbeit und Organisation sein. ⁵Die beiden ausführlich dokumentierten Fälle müssen jedenfalls aus dem Bereich Wirtschaft/Arbeit und Organisation stammen. ⁶Einer dieser beiden Fälle soll mit einer Vereinbarung geendet haben. ⁷Die Vertraulichkeit für die Beteiligten ist zu wahren. ⁸Diese fünf Fälle sind unter Supervision zu reflektieren. Eine Supervisionsbestätigung dieser fünf Fälle ist vorzulegen. ⁹Vorhandene aktuelle BMWA[®]-Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden.

- (2) ¹Co-Mediation ist grundsätzlich ausreichend, sofern im Wesentlichen gleichberechtigt neben den weiteren Mediator*innen agiert wurde. ²Bei Co-Mediation soll der Eigenanteil dargestellt werden. ³Zwei Einzel-Mediationen sollen nach Möglichkeit nachgewiesen werden.

- (3) ¹Weiter wird zum Abschluss der Ausbildung ein Kolloquium mit Präsentation einer eigenen Mediation oder ein vergleichbares Testing durchgeführt. ²Die Verwendung eines dokumentierten Falles ist zulässig.

- (4) ¹Im Zuge des Abschlusses der Ausbildung sind die beiden vollständig aufbereiteten Dokumentationen einem anderen »Ausbildungsinstitut BMWA[®]« zur Prüfung vorzulegen. ²Das prüfende Institut bescheinigt die Erfüllung der Anforderung nach 2.4.3 Abs. II. ³Diese Bescheinigung ist dem Zertifizierungsantrag in Kopie beizulegen. ⁴Vorhandene aktuelle BMWA[®]-Formulare sind zu verwenden.

- (5) Die Fallarbeit wird mit 70 AE bewertet.

- (6) Zur Abschlussarbeit:

- a) **Formalien:** Mindestens 20 Seiten Text, 1/3 Rand, 1,5-zeilig, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Kopf- und Fußzeilen
- b) **Inhaltlich:** Eigenständige, reflektierte Befassung mit einem oder mehreren Aspekten der Mediation oder ihren Bezügen zu Konfliktfeldern in Wirtschaft und Arbeitswelt sowie einer Kurzdarstellung, warum dieses Thema gewählt wurde und ein Fazit.

- c) Sie wird mit 50 AE gewertet.

2.4.3 Abschlusskriterien für die Ausbildung

- (1) Die Ausbildung gilt im Sinne der Anerkennungsvoraussetzung gemäß Ziffer 3.1.1 als abgeschlossen, wenn das Ausbildungsinstitut dem Kandidaten/der Kandidatin folgende Nachweise bestätigt:

Nr. 1 Teilnahme an einer gemäß diesen Richtlinien durchgeführten Ausbildung

Nr. 2 Abschlussarbeit (2.4.2 Abs. VI)

Nr. 3 Erfolgreiche Teilnahme am Abschlusskolloquium/Testing

Nr. 4 Fünf Falldokumentationen, davon zwei mit Prüfungs-Bescheinigung eines anderen BMWA® - Ausbildungsinstituts gemäß 2.4.2. Vorhandene aktuelle BMWA® Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden.

- (2) Eine für die Antragstellung gemäß Ziffer 3.1.1. geeignete Abschlussbescheinigung soll die Bezeichnung „**Abschlussbescheinigung zur Vorlage beim BMWA®**“ enthalten (2.4.3 Abs. I) und muss die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen ausdrücklich benennen.

- (3) Es steht den Ausbildungsinstituten frei, Bescheinigungen mit anderem Anspruch und Inhalt auszustellen; Verwechslungen müssen ausgeschlossen sein.

- (4) Die Inhalte der Ausbildung und ihre jeweilige Dauer müssen auf dem Abschlusszertifikat aufgeführt sein.

- (5) ¹Die Falldokumentationen können dem »Ausbildungsinstitut BMWA®« in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach der letzten Ausbildungseinheit eingereicht werden. ²Dafür ist eine zusätzliche Gebühr von 50 € fällig.

- (6) Nach Ablauf der fünf Jahre ist erst ein mediationsspezifisches Auffrischungsseminar von mindestens 20 Zeitstunden (à 60 min.) zu absolvieren, damit die Frist erneut für zwei Jahre ab Ende dieses Seminars wieder zu laufen beginnt.

3 Anerkennungsverfahren

- (1) Nachfolgend werden die einzelnen Anerkennungsverfahren und ihre Voraussetzungen zum
 - a) »Mediator BMWA[®] / Mediatorin BMWA[®]« und »Wirtschaftsmediator BMWA[®]/ Wirtschaftsmediatorin BMWA[®]«
 - b) »Lehrtrainer BMWA[®] / Lehrtrainerin BMWA[®]«
 - c) »Ausbildungsinstitut BMWA[®]«dargestellt.

- (2) Die Berechtigung zur Führung der einzelnen Bezeichnungen wird außerhalb der Regelzertifizierung gemäß Ziffer 3.1.1. von einer Anerkennungskommission geprüft.

- (3) ¹Die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft. ²Sie kann von der Vorstandschaft delegiert werden.

3.1 Anerkennungsverfahren »Mediator BMWA[®] / Mediatorin BMWA[®]« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA[®] / Wirtschaftsmediatorin BMWA[®]«

- (1) ¹Zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens ist neben der Mitgliedschaft im BMWA[®] und der Zahlung aller fälligen Beiträge ein Antrag an die Geschäftsstelle erforderlich. ²Diesem Antrag sind die nach den Anerkennungskriterien erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) ¹Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, dass der*die Antragstellende die BMWA[®]-Richtlinien anerkennt. ²Die Anerkennungskommission prüft nach Maßgabe der Ziffer 4.2, ob der*die Antragstellende die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung »Mediator BMWA[®] / Mediatorin BMWA[®]« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA[®] / Wirtschaftsmediatorin BMWA[®]« erfüllt, falls es sich um eine Ausbildung eines Instituts handelt, welches kein vom BMWA[®] anerkanntes Institut ist. ³Andernfalls prüft die Zertifizierungsstelle.

- (3) ¹Die Unterlagen (insbesondere die Falldokumentationen und die Abschlussarbeit) sind bei Antragstellung vollständig einzureichen; bei unvollständigen Anträgen muss die Vervollständigung verlangt werden. ²Existierende Formulare (z. B. für Mediations-Dokumentationen) sind zu verwenden. ³Anträge, die trotz angemessener Fristsetzung (in der Regel 3

Wochen) nicht vervollständigt sind, können zurückgewiesen werden.
⁴Eingezahlte Gebühren werden bei Zurückweisung nicht erstattet.

- (4) ¹Die Unterlagen sind als pdf-Dateien oder in vergleichbarer Form bei der Geschäftsstelle BMWA[®] einzureichen. ²Im Original vorliegen müssen der Antrag auf Mitgliedschaft und der Antrag auf Zertifizierung.

3.1.1 Ausbildung gemäß BMWA[®]-Standards

- (1) Mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung bei einem vom BMWA[®] anerkannten Ausbildungsinstitut ist die Voraussetzung für die Anerkennung und Führung der Bezeichnung »Mediator BMWA[®] / Mediatorin BMWA[®]« und »Wirtschaftsmediator BMWA[®]/ Wirtschaftsmediatorin BMWA[®]« erfüllt.
- (2) Für die Erteilung des Zertifikats »Mediator BMWA[®] / Mediatorin BMWA[®]« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA[®] / Wirtschaftsmediatorin BMWA[®]« ist die Gebühr von € 250,00 fällig.

3.1.2 Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung »Mediator BMWA[®]/ Mediatorin BMWA[®]« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA[®]/ Wirtschaftsmediatorin BMWA[®]«

- a) Vollendung des 28. Lebensjahres
- b) Abgeschlossenes Studium oder vergleichbare berufliche Qualifikation
- c) Mindestens dreijährige Berufserfahrung

3.1.3 Ausbildung nicht gemäß BMWA[®]- Standards

- (1) ¹Bei Antragstellenden, deren Ausbildung nicht oder nicht vollständig den BMWA[®]- Standards in Umfang oder Inhalt entspricht, entscheidet die Anerkennungskommission über die noch zu erfüllenden Voraussetzungen und deren Nachweise. ²Sie kann die Prüfung an zwei Prüfende mit der entsprechenden Qualifikation delegieren. ³ Die Prüfung hat sich insbesondere hinsichtlich der Nachweise nach (2) an dem hohen Qualitätsanspruch der Ausbildungsinstitute BMWA[®] zu orientieren; eine Bindung des Verbands an werbliche Aussagen von Ausbildungsanbietern besteht nicht.

- (2) Die Ausbildung umfasst nicht weniger als 220 Stunden à 60 min (= 293 h à 45 min = 293 AE). Darin enthalten sind:
- a) 20 Stunden in angeleiteter Gruppen- und/oder Einzelsupervision (= 26 h à 45 min – davon 3 Einheiten Einzelsupervision = 26 AE)
 - b) 30 Stunden angeleiteter Selbsterfahrung/Selbstreflexion (= 40 h à 45 min = 40 AE)
- (3) Zusätzlich sind zu absolvieren:
- Mindestens 20 Stunden Intervision in peer groups à 60 Min.
- (4) Das Verfassen der Abschlussarbeit einschließlich der Vorbereitung zählt bei der Berechnung der Ausbildungsstunden nicht mit und ist mit 50 AE anzusetzen.
- (5) Ferner sind vorzuweisen:
- a) ¹Vollständige Dokumentation von 5 echten Mediationsfällen, davon mindestens 4 aus dem Bereich Wirtschaft und Arbeitswelt. ²Wirtschaft bedeutet in diesem Zusammenhang auch Institutionen, Behörden, Organisationen, o. ä. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 2.4.2 Abs.1.
 - b) Eine Abschlussarbeit ist vorzulegen. Sollte im Rahmen der Ausbildung keine Abschlussarbeit gefordert gewesen sein, ist eine solche – entsprechend den Vorgaben bei BMWA-Instituten gem. 2.4.2 (6) – zu verfassen.
 - c) Bei modularen Ausbildungen, die sowohl den gleichen Umfang, wie auch die gleichen Inhalte der BMWA[®]-Regel-Ausbildungsstandards umfassen müssen, sind ersatzweise für die peer groups noch 30 Stunden Supervision zusätzlich zu den geforderten Stunden für Supervision nachzuweisen.
 - d) ¹Bei nicht wirtschaftsorientierten, aber qualifizierten Ausbildungen sind neben dem Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung noch zusätzlich 60 Ausbildungsstunden im Bereich Wirtschaft nachzuweisen. ²Von der BAFM anerkannte Mediator*innen erfüllen dieses Kriterium der qualifizierten Ausbildung.
 - e) Liegt der Abschluss der Ausbildung zum Zeitpunkt der Zertifizierung länger als 5 Jahre zurück, ist ein mediationsspezifisches Auffrischungsseminar von mindestens 20 Stunden à 60 min. nachzuweisen.

- f) In Ausnahmefällen können die fehlenden Bestandteile durch Praxiserfahrungen schwerpunktmäßig in Wirtschaftsmediation nachgewiesen werden.

6) Die Prüfung findet nur auf der Grundlage eines gestellten, vollständigen Antrags statt. Vorabauskünfte werden nicht erteilt.

3.2 Anerkennung als »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®«

- (1) Zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens ist neben der Mitgliedschaft im BMWA® und der Zahlung aller fälligen Beiträge ein Antrag an die Geschäftsstelle, wie in 3.1 beschrieben, erforderlich.
- (2) Diesem Antrag sind die nach den Anerkennungskriterien erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Zertifizierungsstelle prüft nach folgenden Kriterien, ob der*die Antragstellende die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®« erfüllt.

3.2.1 Voraussetzungen für »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®«

- a) Anerkennung als »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®«
- b) Vollendung des 30. Lebensjahres
- c) Mindestens fünfjährige Berufserfahrung
- d) Mindestens dreijährige Praxis als Mediator*in
- e) Nachweis und Dokumentation von als Einzeltrainer*in durchgeführten Mediationsschulungen von mindestens 10 Tagen
- f) Vollständige Begleitung eines Ausbildungslehrganges bei einem vom BMWA® anerkannten Ausbildungsinstitut als Co-Trainer*in
- g) Erfolgreicher Abschluss einer BMWA®-anerkannten Lehrtrainer*innen-Ausbildung, sofern eine solche existiert.

3.3 Anerkennungsverfahren für »Ausbildungsinstitute BMWA®«

- (1) ¹Zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens ist neben der Mitgliedschaft im BMWA® und der Zahlung aller fälligen Beiträge ein Antrag an die Geschäftsstelle erforderlich. ²Diesem Antrag sind die nach den Anerkennungskriterien erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) ¹Alle Unterlagen sind als pdf-Datei oder in adäquater Form einzureichen.
- (3) ¹Der Antrag hat die Erklärung der Bereitschaft zu enthalten, in der Anerkennungskommission »Ausbildungsinstitute BMWA®« mitzuarbeiten sowie Falldokumentationen gemäß Ziffer 2.4.2 zu prüfen. ²Vorhandene aktuelle BMWA®-Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden.
- (4) ¹Die Anerkennungskommission der Institute prüft nach folgenden Kriterien, ob der*die Antragstellende die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung »Ausbildungsinstitut BMWA®« erfüllt.

3.3.1 Grundlagen

Die »Ausbildungsinstitute BMWA®« führen eine Ausbildung nach den Vorgaben des Abschnitts 2 durch.

3.3.2 Organisatorische Rahmenbedingungen

- (1) Die »Ausbildungsinstitute BMWA®« bilden auf der Grundlage eines Curriculums aus, das die Inhalte, Schwerpunkte und Methoden der Ausbildung bestimmt.
- (2) ¹Die Ausbildung wird inhaltlich von einer dafür qualifizierten Leitung verantwortet. ²Dies ist ein*e BMWA®-Lehrtrainer*in mit mindestens 3 Jahren Erfahrung als Lehrtrainer*in.
- (3) Ausbildungsteams werden unter Berücksichtigung des interdisziplinären Charakters der Mediationstätigkeit zusammengestellt.
- (4) Die sachlichen, konzeptionellen, personellen und organisatorischen Strukturen der Ausbildung gewährleisten einen erfolgreichen Abschluss.

3.3.3 Voraussetzungen für »Ausbildungsinstitute BMWA®«

- (1) Ausbildungsinstitut im Sinne dieser Standards kann grundsätzlich eine Einzelperson, ein nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtsfähiger Träger (z. B. ein Verein oder eine GmbH) sowie eine öffentlich-rechtliche Institution sein (z. B. Universität).

- (2) ¹Die Organisation der Ausbildung kann in der Weise erfolgen, dass die organisatorische Durchführung und inhaltliche Konzeption von gesonderten Trägern durchgeführt werden (Kooperationsmodell). ²Die Möglichkeit einer Ausbildung aus einer Hand bleibt unberührt (Singularmodell).
- (3) ¹Ausbildungsinstitute werden von einer Institutsleitung geführt. ²Im Singularmodell muss die Einzelperson BMWA[®]-Lehrtrainer*in sein. ³Im Kooperationsmodell muss ein*e BMWA[®]-Lehrtrainer*in ausschlaggebenden Einfluss auf Curriculum und Inhalte der Ausbildung, die Lehrmaterialien, die Auswahl der Lehrtrainer*innen und die Durchführung des abschließenden Testings einschließlich der Ausstellung der für die Antragstellung nach Ziffer 3.1 geeigneten Abschlussbescheinigung haben. ⁴Er*sie ist Institutsleitung im Sinne dieser Bestimmungen.
- (4) ¹Als »Ausbildungsinstitut BMWA[®]« ist im Kooperationsmodell die Trägerorganisation anzuerkennen, die auf die Zertifizierung in ihrer Außendarstellung hinzuweisen hat. ²Unabhängig vom Ausbildungsmodell ist die Qualifizierungswirkung jeder Anerkennung auf den Lehrgang beschränkt, der Gegenstand der Antragstellung war.
- (4) ¹Bei Antragstellung ist ein Curriculum über Inhalte, Schwerpunkte und Methoden der Ausbildung vorzulegen, aus dem eine diesen Standards entsprechende Ausbildung hervorgeht. ²Geeignete Nachweise über die organisatorischen und personellen Voraussetzungen der Ausbildung sind beizubringen. ³Vorhandene aktuelle BMWA[®]-Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden. ⁴Bei Ausbildung im Kooperationsmodell ist insbesondere der o.g. ausschlaggebende Einfluss der Institutsleitung nachzuweisen.
- (6) ¹Die Ausbildung muss es vorsehen, dass im Regelfall vier Trainer*innen im Laufe der Gesamtdauer der Ausbildung aktiv sind, um die interdisziplinäre Vielfalt zu gewährleisten. ²Dabei ist die ständige Begleitung durch die Institutsleitung vorzusehen. ³Die weiteren Trainer*innen sollen »Lehrtrainer BMWA[®] / Lehrtrainerin BMWA[®]« sein. ⁴Jedenfalls müssen sie nach dem Gesamtbild ihrer Qualifikation im Wesentlichen die Anforderungen an »Lehrtrainer BMWA[®] / Lehrtrainerin BMWA[®]« erfüllen.
- (7) ¹Anzustreben ist einer Beteiligung von fünf oder mehr Trainer*innen. ²Bei entsprechender Qualifikation ist eine Gesamtanzahl von drei »Lehrtrainern BMWA / LehrtrainerInnen BMWA[®]« ausnahmsweise ausreichend.

3.4 Führung der Bezeichnungen

¹Die Führung der Bezeichnungen »Mediator BMWA[®] / Mediatorin BMWA[®]« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA[®] / Wirtschaftsmediatorin BMWA[®]«, »Lehrtrainer BMWA[®] / Lehrtrainerin BMWA[®]« und »Ausbildungsinstitut BMWA[®]« ist an die Mitgliedschaft im BMWA[®] gebunden und erlischt mit deren Beendigung. ²Wird die Bezeichnung trotz Erlöschens der Berechtigung weitergeführt, kann der Verband Unterlassung verlangen.

4 Anerkennungskommissionen des BMWA[®]

¹Die Berechtigungen zur Führung der Bezeichnungen »Mediator BMWA[®] / Mediatorin BMWA[®]« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA[®] / Wirtschaftsmediatorin BMWA[®]«, »Lehrtrainer BMWA[®] / Lehrtrainerin BMWA[®]« und »Ausbildungsinstitut BMWA[®]« werden nach Maßgabe dieser Standards von dafür eingesetzten Anerkennungskommissionen bzw. der Zertifizierungsstelle geprüft und durch die Vorstandschaft verliehen. ²Die Verleihung kann delegiert werden.

4.1 Zusammensetzung, Geschäftstätigkeit, Amtsdauer

(1) ¹Die Anerkennungskommissionen »Mediator BMWA[®] / Mediatorin BMWA[®]« und »Wirtschaftsmediator BMWA[®] / Wirtschaftsmediatorin BMWA[®]«, »Lehrtrainer BMWA[®] / Lehrtrainerin BMWA[®]« setzen sich jeweils aus einer Anzahl von mind. 5 und max. 12 Mitgliedern zusammen, die selbst die jeweiligen Anerkennungskriterien erfüllen. ²Die Anerkennungs-

kommission »Ausbildungsinstitut BMWA[®]« setzt sich aus einer Anzahl von mind. 3 und max. 5 Institutsleitungen zusammen.

(2) ¹Die Kommissionsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder alterniert mit der Wahlperiode der Vorstandschaft. ³Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) Die Kommissionen jeder Abteilung sollen sich eine einheitliche Geschäftsordnung geben, die einschließlich ihrer Änderungen der Zustimmung des Vorstands bedürfen.

(4) ¹Die Anerkennungskommission für die »Ausbildungsinstitute BMWA[®]« fungiert gleichzeitig als Ausbildungskommission. ²Diese wacht über die Qualität der Ausbildungen und unterbreitet der Vorstandschaft zu gegebener Zeit Vorschläge zur Fortschreibung der Qualitätsstandards, die in die Mitgliederversammlung einzubringen sind.

4.2 Tätigkeit der Prüfungsteams

- (1) ¹Jeder außerhalb von Ziffer 3.1.3 gestellte Antrag auf Anerkennung als »Mediator BMWA[®] / Mediatorin BMWA[®]« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA[®] / Wirtschaftsmediatorin BMWA[®]« sowie jeder Antrag auf Anerkennung als »Lehrtrainer BMWA[®] / Lehrtrainerin BMWA[®]«, der darauf basiert, wird von zwei Kommissionsmitgliedern bearbeitet, die durch die Geschäftsverteilung der jeweiligen Kommission bestimmt werden. ²Die als Institutsleitung tätigen Auszubildenden und ständigen Begleitenden eines Lehrgangs wirken an der Anerkennung ihrer Teilnehmenden nicht mit (Befangenheitsregelung).
- (2) ¹Die Unterlagen sind bei Antragstellung vollständig einzureichen; bei unvollständigen Anträgen soll die Vervollständigung verlangt werden. ²Existierende Formulare (z. B. für Mediations-Dokumentationen) sind zu verwenden. ³Anträge, die trotz angemessener Fristsetzung (in der Regel 3 Wochen) nicht vervollständigt sind, können zurückgewiesen werden. ⁴Eingezahlte Gebühren werden bei Zurückweisung nicht erstattet.
- (3) ¹Ein Kommissionsmitglied hat die Funktion der Berichterstattung und Hauptprüfung, das weitere Mitglied hat Kontrollfunktion. ²Für die Anerkennung und deren Versagung genügt das übereinstimmende Votum dieser beiden Kommissionsmitglieder.
- (5) ¹Das Prüfungsteam teilt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht der Zertifizierungsstelle mit, die die Anerkennungen gegenüber dem*der Antragstellenden ausspricht bzw. versagt. ²Im Falle der beabsichtigten Versagung ist der*die Antragstellende zuvor davon zu unterrichten und ggf. anzuhören. ³Können die beiden Prüfenden keine Einigkeit erzielen, bestimmt die Zertifizierungsstelle ein weiteres Kommissionsmitglied als Mitprüfer*in. ⁴Die Entscheidung ergeht dann mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsteams erhalten die von Mitgliederversammlung festgelegte Aufwandsentschädigung.
- (6) ¹Das Prüfungsteam für die »Ausbildungsinstitute BMWA[®]« ist mit drei Institutsleitenden zu besetzen. ²Für die Anerkennung eines antragstellenden Instituts ist deren Einstimmigkeit erforderlich. ³Wird keine Einstimmigkeit erzielt, entscheidet die Gesamt-Kommission mit einfacher Mehrheit.

5 Verleihung von Ehrentiteln

¹Der Verband verleiht auch außerhalb der Verfahren gemäß Abschnitten 3 und 4 die Berechtigung, die folgenden Bezeichnungen zu führen. ²Die Führung der „ehrenhalber“ verliehenen Titel ist nicht von einer Verbandsmitgliedschaft anhängig.

5.1 »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« und »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®«

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen, renommierten Mediator*innen-Persönlichkeiten mit deren Einverständnis die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA® ehrenhalber« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA® ehrenhalber« verleihen.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Anerkennungskommission für Mediator*innen, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, einzelnen Mediator*innen mit deren Einverständnis die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung »Mediator BMWA® / Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA®/ Wirtschaftsmediatorin BMWA®« verleihen.

5.2 »Lehrtrainer BMWA®/ Lehrtrainerin BMWA®«

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen, renommierten Ausbildungs-Persönlichkeiten mit deren Einverständnis die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA® ehrenhalber« verleihen.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Anerkennungskommission für Lehrtrainer*innen, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, einzelnen Mediator*innen mit deren Einverständnis die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®« verleihen.

6 Qualitätssicherung

Alle ordentlichen »Mediatoren BMWA[®] / Mediatorinnen BMWA[®]« bzw. »Wirtschaftsmediatoren BMWA[®] / Wirtschaftsmediatorinnen BMWA[®]« und »Lehrtrainer BMWA[®] / Lehrtrainerinnen BMWA[®]« sind zur laufenden Weiterbildung verpflichtet.

6.1 Weiterbildungsnachweise der »Mediatoren BMWA[®] / Mediatorinnen BMWA[®]« und »Lehrtrainer BMWA[®] / Lehrtrainerinnen BMWA[®]«

(1) ¹Hierzu sind im Zeitraum von jeweils 4 Jahren ohne Aufforderung mindestens 40 Zeitstunden nachzuweisen. ²Werden die Unterlagen erst nach Ablauf der Frist für den Zertifizierungserhalt bzw. einer von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist eingereicht, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 € fällig. ³Erst nach Eingang der Gebühr wird die Bearbeitung fortgesetzt.

(2) Anerkannt werden hierbei:

¹Fort- und Weiterbildungen in Form von Teilnahmen an: Ausbildungen, Seminaren, Workshops, Kongressen, Vorträgen o.ä. im Bereich Mediation / Konfliktmanagement. ²Der Bezug zur Mediation soll sich aus dem Fortbildungsdokument ergeben. ³ Ist der Bezug nicht direkt ersichtlich, so ist dies vom / von der Antragsteller*in entsprechend zu begründen.

(3) Darüber hinaus werden anerkannt

¹Supervisionen in Form von Einzelsupervision, Gruppensupervision, Peersupervision, Intervision (Themen und/oder zukunftsorientierte Zielvereinbarung sollen aufgelistet werden) jeweils mit qualifizierten Mediator*innen oder Supervisor*innen sind bis max. 10 Zeitstunden anrechenbar. ²Die Arbeit in BMWA Regional- und Fachgruppen wird insgesamt mit max. 10 Zeitstunden anerkannt. ³Dies ist über die Geschäftsstelle zu bestätigen.

⁴Veranstaltungen zur Erweiterung der Kommunikationskompetenz und zur persönlichen Weiterqualifizierung, die in der Mediation zum Tragen kommen können, werden bis max. 20 Zeitstunden anerkannt. ⁵Für diese Veranstaltungen sind die Bezüge zur Mediation zusammen mit der Einreichung des Nachweises angemessen zu begründen. ⁶Bei ausreichendem inhaltlichen Bezug zur Mediation kann die Mitübersendung der Veranstaltungsbeschrei-

bung - z.B. als pdf-Datei - genügen; die bloße Bezugnahme auf nicht mitübersandte Dokumente oder Dateien ist unzulässig. ⁷Eigene Lehr- oder Trainertätigkeit zählt nicht als Fortbildung.

(4) ¹In allen Zweifelsfällen der Absätze (2) und (3) entscheidet die Anerkennungskommission »Mediator BMWA[®] / Mediatorin BMWA[®]« nach Anhörung

des Mitglieds mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren und ohne Bindung an besondere Formalien erfolgen. ³Auf Antrag des*der Prüfenden legt die Vorstandschaft die weiteren Einzelheiten des Verfahrens fest; insoweit sind u.a. auch Schlusstermine zur Äußerung zulässig.

- (5) Zur Erleichterung der Prüfung sollen für sämtliche Veranstaltungen die auf der Homepage des Verbands abrufbaren Formblätter verwendet werden.

6.2 Kriterien für »Mediatoren BMWA® / Mediatorinnen BMWA®« und »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerinnen BMWA®«

- (1) ¹Alle »Mediatoren BMWA® / Mediatorinnen BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediatoren BMWA® / Wirtschaftsmediatorinnen BMWA®« und »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerinnen BMWA®« informieren den Verband bzw. eine von der Vorstandschaft eingerichtete Zertifizierungsstelle über ihre Weiterbildungen. ²Die in Ziffer 6.1 bestimmte Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Anerkennung ausgesprochen wurde.
- (2) ¹Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, erlischt die Anerkennung. ²Sie lebt wieder auf, falls die Nachweise nachträglich binnen 6 Monaten eingereicht werden und die Bearbeitungsgebühr von 100 € gezahlt wird. ³Die Anerkennung erlischt auch, wenn ein*e »Mediator BMWA®/ Mediatorin BMWA®« bzw. »Wirtschaftsmediator BMWA® / Wirtschaftsmediatorin BMWA®« oder »Lehrtrainer BMWA® / Lehrtrainerin BMWA®« grob gegen ethische Prinzipien der Mediation und/oder des BMWA® oder gegen fachliche Standards verstößt oder aufgrund seines*ihres Verhaltens das Ansehen der Mediation, des BMWA® und/oder seiner Mitglieder in Verruf bringt.

6.3 Kriterien für die »Ausbildungsinstitute BMWA®«

- (1) ¹Alle »Ausbildungsinstitute BMWA®« informieren die Vorstandschaft des BMWA® ohne Aufforderung jährlich schriftlich über ihre Ausbildungsaktivitäten. ²Die Vorstandschaft und die Kommission der Ausbildungsinstitute legen möglichst einvernehmlich die Einzelheiten von Inhalt und Umfang des Berichts fest; insbesondere hinsichtlich eines Berichts über die Anzahl der

Teilnehmenden und Absolvent*innen der angebotenen Ausbildungen.³In der Verarbeitung und Verwendung der hiernach erhobenen Daten sind die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes ebenso zu berücksichtigen

wie die berechtigten Belange der Ausbildungsinstitute. ⁴Sollte eine konsensuale Entscheidung nicht zustande kommen, wird mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder aus Vorstandschaft und Ausbildungskommission entschieden.

- (2) ¹Beim Ausscheiden der Institutsleitung ist dem Vorstand des BMWA[®] unverzüglich eine Person zur Nachfolge schriftlich zu benennen, die den Anerkennungskriterien entsprechen muss. ²Vorhandene aktuelle BMWA[®]-Formulare und/oder darauf basierende Darstellungen sind zu verwenden.
- (3) ¹Werden die vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt, erlischt die Anerkennung durch Beschluss der Gesamt-Kommission »Ausbildungsinstitute BMWA[®]«. ²Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. ³Das Institut ist vor Beschlussfassung anzuhören. ⁴Der Beschluss wirkt grundsätzlich für die Zukunft. ⁵Er kann aus wichtigen, von der Kommission im Beschluss zu benennenden Gründen, mit Wirkung für die Vergangenheit gefasst werden.
- (4) Die Anerkennung erlischt ferner durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das »Ausbildungsinstitut BMWA[®]« eine Ausbildung nicht nur vorübergehend einstellt bzw. zwei Jahre nach der Anerkennung keine den BMWA[®]-Standards entsprechende Ausbildung begonnen oder angeboten hat.
- (5) ¹Liegt der Wirkungszeitpunkt einer Aberkennung vor dem Ausbildungsabschluss eines*einer Lehrgangsteilnehmenden, ist für diese*n eine Zertifizierung nach Ziffer 3.1.1 ausgeschlossen. ²Eine bereits ausgesprochene Zertifizierung wird wirkungslos. ³Die mögliche Zertifizierung nach Ziffer 3.1.3 bleibt unberührt.

7 Konflikte

Bei Konflikten im Rahmen von An- und Aberkennungen versuchen die Beteiligten im Sinne des Selbstverständnisses der Mediation diese im Dialog und ggf. im Rahmen einer Mediation zu klären.